



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Sepp Dürr**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 18.08.2014

Justiz und Rechtsextremismus (1)

Nach Bekanntwerden der NSU-Mordserie bestand in Politik und Öffentlichkeit Einigkeit darüber, dass der Rechtsextremismus auf allen Ebenen entschieden bekämpft werden muss. Im Abschlussbericht zum NSU-Untersuchungsausschuss konzedierten auch die Regierungsfractionen für die Vergangenheit „Fehler und Fehleinschätzungen“, die es zu beheben gelte. Die Staatsregierung kündigte an, ihre Bemühungen zu intensivieren und rechtsextremer Gewalt konsequent entgegenzutreten.

In diesem Zusammenhang frage ich die Staatsregierung:

1. Welche Bemühungen hat die Staatsregierung unternommen, um seit 1998 unaufgeklärt gebliebene Straftaten, wie vom Bundesinnenministerium angeregt, auf rechtsextremen Hintergrund zu prüfen bzw. bisher nicht als rechtsextrem eingeordnete Straftaten („alle Fälle bis ins Jahr 1990, die einen ausländerfeindlichen Hintergrund haben könnten“, SZ 27.02.14) neu zu bewerten?
 - 1.1 Haben die Bemühungen des BKA, „bei gut 700 Fällen seit 1990 nach Verbindungen zu ausländerfeindlichen Motiven“ (SZ 27.02.14) zu suchen, für Bayern neue Erkenntnisse erbracht?
 - 1.2 Welche Tötungsdelikte, die Zeit Online, Zeit und Tagesspiegel in einer „Liste vergessener Opfer“ („Die unterschlagenen Toten“, Zeit Online 27.03.13) bzw. die Initiative „Opferperspektive“ im Unterschied zu staatlichen Statistiken als rechtsextrem motiviert aufführte, hat die Staatsregierung inzwischen neu beurteilt?
2. Fällt nunmehr auch für die Staatsregierung der Mord am Memminger Peter Siebert in der Nacht zum 26.04.2008 durch einen Nachbarn, der sich selbst als „rechtsorientiert“ bezeichnete und bei dem „rechte Musik aufgefunden“ wurde (Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Sepp Dürr zu „Rechtsextreme Aktivitäten in Bayern identifizieren“, Drs. 16/11791), unter rechtsextreme Tötungsdelikte?
 - 2.1 Zählt die Staatsregierung jetzt den Mord am obdachlosen Andreas Pietrzak in Straubing in der Nacht vom 05.05.2006 durch einen örtlichen Neonazi zu den rechtsextremen Tötungsdelikten?
 - 2.2 Teilt die Staatsregierung nun die Auffassung, dass Martin Peyerl die von ihm verübten vier Morde in Bad Reichenhall am 1. November 1999 nicht nur auf Grundlage „einer starken Affinität zu Waffen und ... Computerspielen“ (Antwort auf die Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sepp Dürr zu „Rechtsextreme Aktivitäten in Bayern identifizieren“, Drs. 16/11791) begangen hat, sondern auch aufgrund seiner rechtsextremen Überzeugungen, nachdem bei der Durchsichtung seines Zimmers aufgemalte Hakenkreuze, Hitlerbilder etc. gefunden wurden?

3. Trifft die Kritik der Beratungsstelle Opferperspektive Brandenburg zu, dass vor allem Bayern „bei der Einordnung von Straftaten als rechts motiviert“ „großen Nachholbedarf“ habe?
 - 3.1 Erkennen Staatsregierung und Staatsanwaltschaft in den Vorfällen der vergangenen Monate in München – bei einem 32-Jährigen, der seine Wohnung in die Luft jagen wollte und sich später erschoss, fand die Polizei „Mein Kampf“ und Bücher über das Oklahoma-Attentat, bei einem Rechtsanwalt wurden u. a. NS-Devotionalien entdeckt, bei einem Arzt Hakenkreuzwimpel und Waffen, bei einem wegen Volksverhetzung und des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen Vorbestraften wurden bei einer Hausdurchsuchtung Sprengstoffutensilien gefunden – mittlerweile einen rechtsextremen Hintergrund?
 - 3.2 Wenn nein, welche Gründe waren jeweils ausschlaggebend?
4. Trifft der Vorwurf des Sprechers des Deutschen Anwaltvereins (DAV), Sven Walentowski, zu, dass die Ermittlungsbehörden häufig nicht wegen eines rechtsextremen Tatmotivs tätig werden, obwohl es nicht auszuschließen oder gar offensichtlich sei?
 - 4.1 Unter welchen Voraussetzungen erkennt die Staatsanwaltschaft bei Straftaten von Tätern, deren rechte Gesinnung außer Frage steht, denen aber Verbindungen in die einschlägige Szene nicht unmittelbar nachgewiesen werden können, ein rechtsextremes Motiv?
5. Zu welchen Ergebnissen in Bezug auf einen rechtsextremen Hintergrund haben die Ermittlungen im Fall des Serienräubers und „Waffen- und Militarisanarrs“ Jürgen P. geführt, der bei einem Schusswechsel mit der Polizei im Mai 2013 in einem Wald nahe des Geltendorfer Bahnhofs ums Leben kam?
 - 5.1 Wird immer noch davon ausgegangen (Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Sepp Dürr zu „Mutmaßlicher Serienräuber Jürgen P.: rechtsextremer Hintergrund?“, Drs. 16/18282), dass „keine Erkenntnisse oder Hinweise vor(liegen), dass Jürgen P. einen rechtsextremen Hintergrund hatte“?
6. Haben Staatsregierung und Staatsanwaltschaft ihre Auffassung korrigiert, dass es sich bei der „Besudlung“ eines Moschee-Rohbaus mit Schweineblut in Eisenfeld im November 2009 durch vier Männer nicht um eine rechtsextrem motivierte Tat gehandelt habe?

7. Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um Politik und Öffentlichkeit ein vollständiges Lagebild über die Gefahren durch Rechtsextremisten zu gewähren, wenn viele Gewalt- oder Propagandaten Rechtsextremer von Polizei, Staatsanwälten oder Gerichten nicht als rechtsextrem motiviert eingestuft werden?
- 7.1 Stuft die Staatsregierung die am 4. Oktober 2012 in der Süddeutschen Zeitung geschilderte Tat („Bewährung statt Gefängnis. Mann schlägt türkischstämmigen Taxifahrer – Richterin erkennt kein rassistisches Motiv“) als rechtsextreme Gewalttat ein?
- 7.2 Wenn nein, warum nicht?
- 7.3 Ergibt sich für Politik und Öffentlichkeit ein vollständiges Lagebild über die Gefahren durch Rechtsextremisten, wenn solche Taten nicht als rechtsextrem motiviert eingestuft werden?

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz
vom 15.10.2014

Vorbemerkung:

Allgemein muss festgehalten werden, dass allein die Zugehörigkeit eines Täters zu einer extremistischen Szene nicht zwangsläufig den Rückschluss auf eine politische Motivation jeder Tat dieses Täters zulässt. Vielmehr ist dies vom Einzelfall abhängig.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Schriftliche Anfrage im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wie folgt:

1. **Welche Bemühungen hat die Staatsregierung unternommen, um seit 1998 unaufgeklärt gebliebene Straftaten, wie vom Bundesinnenministerium angeregt, auf rechtsextremen Hintergrund zu prüfen bzw. bisher nicht als rechtsextrem eingeordnete Straftaten („alle Fälle bis ins Jahr 1990, die einen ausländerfeindlichen Hintergrund haben könnten“, SZ 27.02.14) neu zu bewerten.**

Derzeit wird im „Gemeinsamen Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus“ (GAR), an dem sich Bayern zurzeit mit zwei Dienstkraften (jeweils ein Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz und des Bayerischen Landeskriminalamtes) beteiligt, geprüft, welche Optimierungsmöglichkeiten insbesondere beim bundesweiten Abgleich bestehen.

Aktuell werden in einem ersten Schritt zunächst ungeklärte Tötungsdelikte aufgrund eines zwischen Bund und Ländern abgestimmten Indikatorenkatalogs mit opfer- bzw. objektbezogenen Kriterien (ohne Tatverdächtige, einschl. Versuche) aus den Jahren 1990 bis 2011 überprüft. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zur Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze zum Plenum vom 12. Dezember 2013 (LT-Drs. 17/306, Seiten 6/7) Bezug genommen. Ferner wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Petra Pau, Sevim Dagdelen, weiterer Abgeordneter der Fraktion

Die Linke zur Prüfung von weiteren ungeklärten Tötungsdelikten auf einen möglichen rechtsextremen und rassistischen Hintergrund zwischen den Jahren 1990 und 2011 durch die Bundesregierung (BT-Drs. 18/343 vom 24. Januar 2014) hingewiesen.

- 1.1 **Haben die Bemühungen des BKA, „bei gut 700 Fällen seit 1990 nach Verbindungen zu ausländerfeindlichen Motiven“ (SZ 27.02.14) zu suchen, für Bayern neue Erkenntnisse erbracht?**

Im Ergebnis konnten für Bayern im Rahmen der Auswertung der „Altfälle“ bislang keine Erkenntnisse auf einen rechtsextremistischen/rechtsterroristischen Hintergrund erlangt werden.

- 1.2 **Welche Tötungsdelikte, die Zeit Online, Zeit und Tagesspiegel in einer „Liste vergessener Opfer“ („Die unterschlagenen Toten“, Zeit Online 27.03.13) bzw. die Initiative „Opferperspektive“ im Unterschied zu staatlichen Statistiken als rechtsextrem motiviert aufführte, hat die Staatsregierung inzwischen neu beurteilt?**

In Bayern musste keine Neubewertung dahingehend vorgenommen werden, dass die Motivlage nunmehr auf Grundlage einer nochmaligen Untersuchung im rechtsextremistischen/rechtsterroristischen Bereich zu suchen wäre.

2. **Fällt nunmehr auch für die Staatsregierung der Mord am Memminger Peter Siebert in der Nacht zum 26. April 2008 durch einen Nachbarn, der sich selbst als „rechtsorientiert“ bezeichnete und bei dem „rechte“ Musik aufgefunden“ wurde (Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Sepp Dürr zu „Rechtsextreme Aktivitäten in Bayern identifizieren“, Drs. 16/11791), unter rechtsextreme Tötungsdelikte?**

Es wurden gegenüber der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Fragestellers betreffend „Rechtsextreme Aktivitäten in Bayern identifizieren“ (LT-Drs. 16/11791, Ziffer 8.2) keine neuen Hinweise auf eine Motivlage im Bereich der politisch motivierten Kriminalität (PMK-Rechts) festgestellt.

- 2.1 **Zählt die Staatsregierung jetzt den Mord am obdachlosen Andreas Pietrzak in Straubing in der Nacht vom 05.05.2006 durch einen örtlichen Neonazi zu den rechtsextremen Tötungsdelikten?**

Es wurden gegenüber der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Fragestellers betreffend „Rechtsextreme Aktivitäten in Bayern identifizieren“ (LT-Drs. 16/11791, Ziffer 8.1) keine neuen Hinweise auf eine Motivlage im Bereich der PMK-Rechts festgestellt. Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass die Tat in Plattling begangen wurde.

- 2.2 **Teilt die Staatsregierung nun die Auffassung, dass Martin Peyerl die von ihm verübten vier Morde in Bad Reichenhall am 1. November 1999 nicht nur auf Grundlage „einer starken Affinität zu Waffen und ... Computerspielen“ (Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Sepp Dürr zu „Rechtsextreme Aktivitäten in Bayern identifizieren“, Drs. 16/11791) begangen hat, sondern auch aufgrund seiner rechtsextremen Überzeugungen, nachdem bei der Durchsuchung seines Zimmers**

aufgemalte Hakenkreuze, Hitlerbilder etc. gefunden wurden?

Es wurden gegenüber der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Fragestellers betreffend „Rechtsextreme Aktivitäten in Bayern identifizieren“ (LT-Drs. 16/11791, Ziffer 8) keine neuen Hinweise auf eine Motivlage im Bereich der PMK-Rechts festgestellt.

3. Trifft die Kritik der Beratungsstelle Opferperspektive Brandenburg zu, dass vor allem Bayern „bei der Einordnung von Straftaten als rechts motiviert“ „großen Nachholbedarf“ habe?

Die Erfassung der Motivlage bei Straftaten – insbesondere im Bereich der politisch motivierten Kriminalität – ist zentraler Bestandteil im polizeilichen Ermittlungsverfahren. Hierbei ist die Situation bzw. Stellung des Opfers ein maßgeblicher Bestandteil, der unter anderem auch Anhaltspunkte für die Täterermittlung liefern kann.

Darauf fußt auch das in Deutschland 2001 eingeführte und bundesweit konsentrierte Definitionssystem zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK).

Bedeutendes Element der polizeilichen Zusammenarbeit im Bereich des Polizeilichen Staatsschutzes ist der Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMK-PMK), der es unter Beachtung der Vorgaben ermöglicht, die ihm zugrunde liegenden Sachverhalte im Rahmen einer mehrdimensionalen Betrachtung unter verschiedenen Gesichtspunkten zu bewerten. Hierbei werden insbesondere Feststellungen zur Qualität des Delikts, zur objektiven thematischen Zuordnung der Tat, zum subjektiven Tathintergrund, zu möglichen internationalen Dimensionen und zu einer ggf. zu verzeichnenden extremistischen/terroristischen Ausprägung der Tat getätigt.

Das polizeiliche Definitionssystem PMK ermöglicht unter Beachtung der bundesweit einheitlich geregelten Vorgaben zudem eine differenzierte Erfassung von Täter-, Tat- und Opfermerkmalen zur Erzielung qualifizierter Aussagen im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität. Es ist Bestandteil der polizeilichen Aus- und Fortbildung.

Insbesondere im Bereich der politisch motivierten Gewalt ist die Betrachtung von Opferangaben – losgelöst von Straftatbeständen – ein essenzieller Bestandteil.

Das „Bayerische Handlungskonzept gegen den Rechtsextremismus“ thematisiert im Abschnitt „V“ die konsequente Strafverfolgung von Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund vonseiten der Polizei insbesondere durch „tätorientierte Ermittlungsführung“.

Hierbei ist die bei der Bewältigung der kriminalpolizeilichen Vorgangsbearbeitung erforderliche phänomenologische Qualifikation Voraussetzung für eine sachgerechte Aufgabenerledigung. Die Kenntnis über phänomenspezifische Entwicklungen sowie Ereignisse im nationalen und internationalen Kontext sind daher unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung.

Durch konsequente Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ist es garantiert, die durch den Erstzugriffsbeamten als dem Phänomenbereich -Rechts- zuordenbare Straftat der örtlich zuständigen Kriminalpolizeidienststelle zur weiteren und abschließenden Sachbearbeitung zu übermitteln.

Hierdurch und durch die Hinzuziehung kriminalpolizeilichen Fachwissens im Rahmen der Ermittlungen z. B. durch Beamte des kriminalpolizeilichen Staatsschutzes ist eine adäquate Sachbehandlung der von der Fragestellung betroffenen Straftaten gewährleistet.

3.1 Erkennen Staatsregierung und Staatsanwaltschaft in den Vorfällen der vergangenen Monate in München – bei einem 32-jährigen, der seine Wohnung in die Luft jagen wollte und sich später erschoss, fand die Polizei „Mein Kampf“ und Bücher über das Oklahoma-Attentat, bei einem Rechtsanwalt wurden u. a. NS-Devotionalien entdeckt, bei einem Arzt Hakenkreuzwimpel und Waffen, bei einem wegen Volksverhetzung und des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen Vorbestraften wurden bei einer Hausdurchsuchung Sprengstoffutensilien gefunden – mittlerweile einen rechtsextremen Hintergrund?

3.2 Wenn nein, welche Gründe waren jeweils ausschlaggebend?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden gemeinsam beantwortet:

Nach Angaben des Polizeipräsidiums München ergaben sich im Fall des 32-Jährigen bei den noch andauernden Untersuchungen zur Herkunft der Waffen und zum Umfeld bislang keine Hinweise darauf, dass die Person in der Vergangenheit Verbindungen zur rechtsextremen Szene unterhielt, als Aktivist rechtsextremistischer Organisationen aufgefallen ist oder bereits Straftaten mit rechter Motivation begangen hat. Letztlich ist festzustellen, dass das Auffinden der Bücher auf einen rechtsextremen Hintergrund hindeutet, eine abschließende Bewertung jedoch nicht möglich ist.

Nach Angaben des Polizeipräsidiums München waren bei dem angesprochenen Rechtsanwalt über Funde von NS-Devotionalien hinaus keinerlei entsprechende Vorerkenntnisse bzw. Verbindungen in die rechtsextreme Szene festzustellen. Ob in Bezug auf die Person ein rechtsextremer Hintergrund anzunehmen ist, steht auch hier nicht abschließend fest. Die Straftat wurde polizeilich der KPMK-rechts zugeordnet. Es darf in diesem Zusammenhang auf die Antwort der Staatsregierung vom 17. Juni 2014 auf Frage 3 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 7. Mai 2014 betreffend „Waffen- und Sprengstofffunde in der rechtsextremen Szene“ (LT-Drs. 17/2524) verwiesen werden.

Im Hinblick auf den genannten Arzt erbrachten die Ermittlungen, die unter Einbindung der Staatsschutzdienststelle des Polizeipräsidiums München geführt wurden, keine Hinweise darauf, dass dem illegalen Waffenbesitz bzw. der Bedrohung eine rechte Gesinnung zugrunde lag. Darüber hinaus liegen keine Vorerkenntnisse in Bezug auf den Arzt vor, die Rückschlüsse auf einen rechtsextremen Hintergrund zulassen. Der Hakenkreuzwimpel war Teil aus einer persönlichen Erbmasse des Beschuldigten.

Am 28. Juni 2013 wurde in der Wohnung einer Person, die wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen vorbestraft war, eine Sprengvorrichtung aufgefunden. Neben diesem Delikt war die Person in weiteren 17 Fällen polizeilich in Erscheinung getreten. Den Erkenntnissen des Polizeipräsidiums München zufolge war die Person jedoch nicht in rechtsextremistische Strukturen eingebunden. Ergänzend wird auf die entsprechenden Antworten der Staatsregierung betreffend Herrn F. vom 28. Februar 2014 und 17. Juni 2014 zu den Schriftlichen Anfragen der Abgeordneten Katharina Schulze vom 21. Januar 2014 „Nagelbomben-Fund in München Schwabing“ (LT-Drs. 17/936) und vom 7. Mai 2014 „Waffen- und Sprengstofffunde in der rechtsextremen Szene“ (LT-Drs. 17/2524) Bezug genommen.

Auch beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) haben sich keine neuen Erkenntnisse zu einem rechtsextremen Hintergrund ergeben.

Ergänzend hat der Generalstaatsanwalt in München mitgeteilt, die Staatsanwaltschaft habe zum Zwecke der Strafverfolgung die Befugnis, innerhalb der durch die Strafprozessordnung gezogenen Grenzen einzuschreiten. Dort wo keine Straftat vorliege oder – wie hier in zwei Fällen – durch das Ableben eines Beschuldigten ein dauerhaftes Verfahrenshindernis eingetreten sei, müsse ein Ermittlungsverfahren zwingend eingestellt werden. Eine darüber hinausgehende Aufklärung obliege dann alleine den Sicherheitsbehörden, zu denen die Staatsanwaltschaft nicht zähle. Der bloße Besitz von sog. „NS-Devotionalien“ sei nicht strafbar. Um den Tatbestand des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, § 86 a des Strafgesetzbuches (StGB), zu erfüllen, müssten weitere Umstände, wie etwa eine öffentliche Präsentation der Gegenstände, hinzutreten. In keinem der genannten und der Staatsanwaltschaft bekannten Fälle hätten sich Anhaltspunkte ergeben, die auf eine Verwirklichung dieses Straftatbestandes schließen ließen. Auch hätten sich bislang in keinem der in der Frage genannten und der Staatsanwaltschaft bekannten Fälle Hinweise auf ein Organisationsdelikt, d. h. auf ein Zusammenwirken mit anderen Personen, im Sinne z. B. der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB oder gar Bildung oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach § 129 a StGB ergeben.

Das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren gegen den genannten Arzt wegen Bedrohung dauert an. Der erwähnte Rechtsanwalt ist derzeit vorläufig in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht. Gegen ihn wurde Anklage zum Landgericht München I erhoben. Die staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren gegen die anderen beiden Personen mussten jeweils wegen des Ablebens der Beschuldigten eingestellt werden.

4. Trifft der Vorwurf des Sprechers des Deutschen Anwaltsvereins (DAV), Swen Walentowski, zu, dass die Ermittlungsbehörden häufig nicht wegen eines rechtsextremen Tatmotivs tätig werden, obwohl es nicht auszuschließen oder gar offensichtlich sei.

Zunächst darf auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen werden.

Ermittlungsverfahren werden durch die Staatsanwaltschaften ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben geführt. Dabei haben die Staatsanwaltschaften nach dem Officialprinzip regelmäßig tätig zu werden, wenn sie vom Verdacht einer Straftat Kenntnis erlangen. Gemäß § 160 der Strafprozessordnung (StPO) haben sie den Sachverhalt umfassend zu erforschen und alle belastenden und entlastenden Umstände zu ermitteln. Die Ermittlungen sind insbesondere auch auf die Umstände zu erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Dem tragen die Ermittlungsbehörden Rechnung. Hierzu gehört in besonderem Maße auch die Frage, ob einer Straftat ein extremistisches oder menschenverachtendes Motiv zugrunde liegt. Vor diesem Hintergrund sind angebliche Defizite – wie sie die Fragestellung unterstellt – nicht ersichtlich.

4.1 Unter welchen Voraussetzungen erkennt die Staatsanwaltschaft bei Straftaten von Tätern, deren rechte Gesinnung außer Frage steht, denen aber Verbindungen in die einschlägige Szene nicht

unmittelbar nachgewiesen werden können, ein rechtsextremes Motiv?

Für die Beurteilung, ob die jeweilige konkrete Tat ein rechtsextremes Motiv hat, sind die konkreten Umstände des Einzelfalls (z. B. Äußerungen des Täters während der Tat, Vorgehen des Täters, Person des Tatopfers, etc.) maßgeblich. Allein wegen vorhandener „rechter Gesinnung“ kann zwingend nicht auch auf ein rechtsextremes Tatmotiv geschlossen werden. Auf die Vorbemerkung wird insoweit Bezug genommen.

5. Zu welchen Ergebnissen in Bezug auf einen rechtsextremen Hintergrund haben die Ermittlungen im Fall des Serienräubers und „Waffen- und Militaria-narrs“ Jürgen P. geführt, der bei einem Schusswechsel mit der Polizei im Mai 2013 in einem Wald nahe des Geltendorfer Bahnhofs ums Leben kam?

5.1 Wird immer noch davon ausgegangen (Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Sepp Dürr zu „Mutmaßlicher Serienräuber Jürgen P.: rechtsextremer Hintergrund?“, Drs. 16/18282), dass „keine Erkenntnisse oder Hinweise vor(liegen), dass Jürgen P. einen rechtsextremen Hintergrund hatte“?

Die Fragen 5 und 5.1 werden gemeinsam beantwortet.

Aus den durchgeführten und abgeschlossenen Ermittlungen haben sich keine Erkenntnisse, Hinweise oder Anhaltspunkte für einen rechtsextremen Hintergrund ergeben.

6. Haben Staatsregierung und Staatsanwaltschaft ihre Auffassung korrigiert, dass es sich bei der „Besudelung“ eines Moschee-Rohbaus mit Schweineblut in Eisenfeld im November 2009 durch vier Männer nicht um eine rechtsextrem motivierte Tat gehandelt habe?

Auf die Antwort zu Frage 3.1 der Schriftlichen Anfrage des Fragestellers betreffend „Rechtsextreme Aktivitäten in Bayern identifizieren“ (LT-Drs. 16/11791) wird hingewiesen. Nach Auskunft des Polizeipräsidiums Unterfranken weisen alle beteiligten Personen keine Staatsschutzkenntnisse auf. Die Staatsanwaltschaft Aschaffenburg sieht ebenfalls keinen Anlass für eine Neubewertung des Vorfalles.

7. Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um Politik und Öffentlichkeit ein vollständiges Lagebild über die Gefahren durch Rechtsextremisten zu gewähren, wenn viele Gewalt- oder Propagandaten Rechtsextremer von Polizei, Staatsanwälten oder Gerichten nicht als rechtsextrem motiviert eingestuft werden?

Wenn Ermittlungen der zuständigen Behörden zu dem Ergebnis führen, dass die Taten nicht als rechtsextrem eingestuft werden können, dürfen diese zur Vermeidung der Verfälschung eines Lagebilds über die Gefahren durch Rechtsextremisten auch nicht in entsprechende Statistiken oder Systeme aufgenommen werden. Es darf in diesem Zusammenhang auch auf die Vorbemerkung zur Beantwortung dieser Schriftlichen Anfrage verwiesen werden.

Abgesehen von der Straftatenbewertung der in der Fragestellung genannten Institutionen unternehmen die bayerischen Sicherheitsbehörden große Anstrengungen im Kampf gegen den Rechtsextremismus. Durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit informieren das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) und das Staatsministerium

des Innern, für Bau und Verkehr über die rechtsextremistische Szene in Bayern und sensibilisieren dadurch gegen die vom Rechtsextremismus ausgehenden Gefahren. Zu nennen sind hier insbesondere die Jahresberichte und Halbjahresberichte des Verfassungsschutzes, die Broschüre „Nein zu Nazis und Co.“ sowie Vorträge.

Die Pressearbeit des Verfassungsschutzes dient als wichtiger Multiplikator für die Information der Öffentlichkeit. Im Rahmen einer zunehmend proaktiv ausgerichteten Pressearbeit werden Medienvertreter über aktuelle Ereignisse und Hintergründe informiert und in ihren Recherchen unterstützt. Der Verfassungsschutz setzt hier verstärkt auf die Veröffentlichung von Pressemitteilungen sowie die Einladung von Journalisten zu Pressegesprächen.

Neben dem Verfassungsschutz betreibt noch die beim BayLfV angesiedelte Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus im Landesamt für Verfassungsschutz (BIGE) eine intensive Arbeit, um sowohl über den Rechtsextremismus aufzuklären als auch um betroffenen Institutionen beratend zur Seite zu stehen.

Die BIGE bietet über das gemeinsam mit der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit betriebene Internetportal www.bayern-gegen-rechtsextremismus.bayern.de umfassende Informationen zur Lage in Bayern und die Gefahren des Rechtsextremismus an.

Kernbereich des Portals sind regionale Lagebilder für alle Regierungsbezirke in Bayern, die von der BIGE in enger Abstimmung mit den zuständigen Polizeipräsidiolen und dem BayLfV regelmäßig aktualisiert werden. Diese Lagebilder enthalten auch vollständige Daten zur Anzahl rechtsextremistischer Straftaten. Die Lagebilder gewähren somit eine vollständige Übersicht zur Situation in Bayern aus Sicht der Sicherheitsbehörden. Straftaten, die von den zuständigen Behörden nicht als rechtsextremistisch eingestuft wurden, können in die Lagebilder nicht aufgenommen werden.

Daneben bietet die BIGE zielgruppenspezifische Vorträge zu Lage, Strukturen und Erkennungszeichen des Rechtsextremismus in Bayern, um die Öffentlichkeit zu informieren und zu sensibilisieren. Insgesamt haben die Mitarbeiter der BIGE seit Einrichtung der Informationsstelle über 600 Vorträge zum Thema Rechtsextremismus gehalten.

7.1 Stuft die Staatsregierung die am 4. Oktober 2012 in der Süddeutschen Zeitung geschilderte Tat („Bewährung statt Gefängnis, Mann schlägt türkischstämmigen Taxifahrer – Richterin erkennt kein rassistisches Motiv“) als rechtsextreme Gewalttat ein?

7.2 Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden gemeinsam beantwortet:

Nach Darstellung des Polizeipräsidiols München wurde die Straftat gemäß dem bundesweit geltenden Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität – PMK“ als fremdenfeindliches Gewaltdelikt der „PMK-Rechts“ zugeordnet. Es darf in diesem Zusammenhang auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen werden.

Auch das BayLfV stufte die angesprochene Straftat als rechtsextremistisch motiviert ein. Der Täter ist dem BayLfV als langjähriger Rechtsextremist bekannt, bewegt sich nach den hier vorliegenden Erkenntnissen momentan aber nicht mehr aktiv in der rechtsextremistischen Szene.

Eine Bewertung der gerichtlichen Entscheidung ist der Staatsregierung mit Blick auf den verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz, Art. 85 Bayer. Verfassung) verwehrt. In der Urteilsbegründung setzt sich das Gericht ausführlich mit der Motivationsfrage auseinander.

7.3 Ergibt sich für Politik und Öffentlichkeit ein vollständiges Lagebild über die Gefahren durch Rechtsextremisten, wenn solche Taten nicht als rechtsextrem motiviert eingestuft werden?

Das Bild des Rechtsextremismus, das namentlich durch das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, seine nachgeordneten Behörden und die BIGE in die Öffentlichkeit transportiert wird, dient dazu, die Bevölkerung und Institutionen hinsichtlich des Rechtsextremismus zu sensibilisieren und stellt eine objektive Berichterstattung im Sinne der geltenden gesetzlichen Vorschriften dar.

Ergänzend wird auf die Beantwortung von Frage 7 verwiesen.